

Gebührenordnung

für die Birkmannsweiler Halle

1.

Gebührenerhebung

- 1.1 Die Stadt Winnenden erhebt für die Benützung der Birkmannsweiler Halle Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- 1.2 Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

2.

Gebührensschuldner

- 2.1 Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3.

Begriffsbestimmungen

- 3.1 Übungseinheit (ÜE):
Als Übungseinheit gilt die Zurverfügungstellung der Halle für die Dauer von einer Stunde (60 Min). Wird diese Zeit überschritten, dann wird für jede weitere angefangene Stunde eine weitere Übungseinheit verrechnet. Im Übungsbetrieb ist auch die Abrechnung einer halben Übungseinheit möglich.
- 3.2 Übungsbetrieb:
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer nach einem von der Stadt festgelegten Belegungsplan.
- 3.3 Spiel- und Wettkampfbetrieb:
Dies sind insbesondere Veranstaltungen bzw. Hallenbelegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans, Turniere, Verbandsspiele o.ä.
- 3.4 Sonstige Veranstaltungen:
Die Birkmannsweiler Halle ist eine Mehrzweckeinrichtung. Für sonstige Veranstaltungen außerhalb des festen Belegungsplans im Übungsbetrieb werden

Nutzungsgebühren erhoben.

4.

Benutzungsgebühren für den Übungsbetrieb

- 4.1 Übungsbetrieb
 a) Für die Benutzung der Birkmannsweiler Halle im Übungsbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:
 -bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/und ÜE = 3,00 €
- 4.2 Spielbetrieb
 -Für die Nutzung der Halle mit Dusch- und Umkleideräume/Sanitär-
 räume im Spielbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:
 -bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde = 3,00 €
 -zusätzlich zu dieser Gebühr wird noch eine Tagespauschale für
 Reinigungsleistungen in Höhe von = 15,00 €
 erhoben, bei unterschiedlichen Nutzern wird diese anteilmäßig
 unter den Nutzern aufgeteilt.
 -Diese Benutzungsgebühren enthalten jeweils Strom, Wasser,
 Abwasser, Heizung und Licht.
- 4.3 Zu den Benutzungsgebühren im Spiel- und Übungsbetrieb wird noch
 die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.
- 4.4 Sonstige
 Für alle anderen Nutzungen (Private, Sonstige) werden jeweils die doppelten
 Gebühren zzgl. Umsatzsteuer erhoben.

5.

Nutzungsgebühren für sonstige Veranstaltungen

- 5.1 Für 1-tägige Veranstaltungen in der Halle einschließlich Bühnenbereich
 werden von ortsansässigen Vereinen und Verbänden Gebühren in Höhe
 von = 177,00 €
 erhoben.
- 5.2 Für 1-tägige Veranstaltungen sonstiger (privater) Benutzer werden Gebühren
 in Höhe von =450,00 €
 erhoben.
- 5.3 Für die Benützung der Halle von demselben Veranstalter an zwei oder
 mehreren aufeinander folgenden Tagen ohne Umstuhlung werden ab
 dem zweiten Tag pro Tag folgende Gebühren erhoben:
 -bei örtlichen Vereinen und Verbänden = 85,00 €

	-bei sonstigen Benützern	= 226,00 €
5.4	Nebengebühren:	
	-Beschallungsanlage (incl. Mikrofone) je Veranstaltungstag	= 26,00 €
	-Bühnenbeleuchtung je Veranstaltungstag	= 10,00 €
	-für die Benützung des Rednerpults	= 6,00 €
	-für die Benützung von Podesten/je Stück	= 3,00 €
	-für den Auf- und Abbau der Vorbühne bis 6 Bühnenteile	= 17,00 €
	-für die Benützung des Stutzflügels	= 6,00 €
	-die Gebühren für eine Probe außerhalb des Veranstaltungstages betragen ohne Bestuhlung	= 45,00 €
	Die Probe von ortsansässigen Vereinen und Verbänden ist gebührenfrei.	
	-Sofern Einrichtungsgegenstände benötigt werden, die nicht in der Birkmannsweiler Halle vorhanden sind, werden die Transportkosten nach dem Aufwand dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.	
5.5	Reinigung, Auf- und Abbau-Pauschale:	
	-ortsansässige Vereine und Gruppierungen	= 45,00 €
	-auswärtige oder sonstige Nutzer	= 116,00 €
5.6	Küchen- und Inventarbenutzung:	
	-Spülbereich mit Spülmaschine, Kühlschrank, Gläser	= 32,00 €
	-Spülbereich s.o. – mit Kaffeegeschirr	= 77,00 €
	-Spülbereich s.o. – mit Vollausrüstung	= 96,00 €
5.7	Betriebskostenpauschale:	
	-für jede Veranstaltung mit/bei Selbstbewirtschaftung	= 45,00 €
5.8	Dusch- und Umkleieräume, Sanitärräume:	
	-separat, ohne Halle, je angefangene Stunde	= 6,00 €
5.9	Gesamtgebühr:	
	-zu den Nutzungs- und Nebengebühren wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.	
5.10	Sicherheitsdienst:	
	-sofern ein Sicherheitsdienst nach den entsprechenden Bestimmungen erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als zusätzliche Nebengebühr erhoben.	

6.

Festsetzung der Benutzungsentgelte

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsentgelte:

- 6.1 Bei fortlaufender Benützung der Halle (Übungsbetrieb) entstehen die Gebühren mit Berücksichtigung im Belegungsplan. Sie werden quartalsweise in Rechnung

gestellt und sind dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

- 6.2 Im Spiel- und Wettkampfbetrieb entstehen die Gebühren mit Genehmigung der Nutzung durch das zuständige städtische Fachamt (= Sportamt). Sie werden saisonweise (halbjährlich) in Rechnung gestellt und sind dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 6.3 Nutzungsgebühren für sonstige Veranstaltungen entstehen mit Veranstaltungsbeginn. Sie werden vom zuständigen städtischen Fachamt in Rechnung gestellt und sind dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 6.4 Die fälligen Gebühren können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird.
- 6.5 Ziff. 6.4 gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall nicht zu vertreten hat und zumindest 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung schriftlich oder mündlich beim zuständigen städtischen Fachamt (Sportamt) absagt.

7.

Gebührenermäßigung/-erlass

Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Stadtverwaltung auf Antrag über Gebührenermäßigungen befinden oder sogar einen Erlass bzw. Teilerlass gewähren (z.B. bei Benefizveranstaltungen).

Birkmannsweiler Vereine können die Halle im Rahmen der im Zuge der Eingemeindungsvereinbarungen festgelegten Bedingungen weiterhin für besondere Veranstaltungen nützen. Sie erhalten für bis zu 12 Veranstaltungen im Jahr die Halle Hauptgebührenfrei überlassen. Zusätzlich erhalten sie die Halle 1 x im Jahr für eine Veranstaltung ohne Bewirtung (Theater, Konzert) kostenfrei.

Weitere Ermäßigungen für Vereine und Verbände gehen aus den Vereinsförderrichtlinien hervor.

8.

Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

9.

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die Birkmannsweiler Halle wurde durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden am 20.11.2012 beschlossen und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenregelungen für diese Halle außer Kraft.